

Stellungnahme der Musikhochschule Lübeck zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

Die Musikhochschule Lübeck schließt sich der Stellungnahme der Landeshochschulkonferenz an. Darüber hinaus möchte sie aber eindringlich vor der Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG warnen.

Inhalt der Novelle

Nach Artikel 1 (Hochschulgesetz) des o. g. Gesetzentwurfes sollen § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG in Verbindung mit § 13 Absatz 4 Nummer 4 HSG sowie, im Falle der künstlerischen Hochschulen, § 93 Absatz 3 HSG dahingehend geändert werden, dass Lehrbeauftragte nicht mehr Mitglieder einer Hochschule nach § 13 HSG, sondern nur noch Angehörige nach § 14 HSG sein können.

Die Begründung (S. 84/85) ist recht allgemein gehalten, während die Einleitung zu diesem Gesetzentwurf die Gründe deutlicher macht: Zu Artikel 1 (Hochschulgesetz) Ziffer d) Anpassung der Rechtsprechung heißt es dort: „Um weiterhin eine rechtssichere Beschäftigung von selbständig tätigen Lehrbeauftragten im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 3 ermöglichen zu können, muss die Stellung dieses Personenkreises an den Hochschulen und ihre Einbindung in die Organisation neu überdacht werden.“ (S. 3) bzw. „Das sog. „Herrenberg-Urteil“ erfordert Anpassungen für Lehrbeauftragte.“ (S. 10).

Problemstellung

Die Musikhochschule Lübeck widerspricht dieser Darstellung und bittet, diese Änderungen wieder aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

In den ersten Jahren nach dem sog. „Herrenberg-Urteil“ gab es noch Unsicherheiten, welche Faktoren nach Ansicht der Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung den Erwerbsstatus von Lehrbeauftragten an Hochschulen beeinflussen würden. In dieser Zeit wurde auch spekuliert, dass die Deutsche Rentenversicherung den Status der Lehrbeauftragten als Hochschulmitglied nach § 13 HSG als einen Teil ihrer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles nach § 7a Absatz 2 Satz 2 SGB IV als Anhaltspunkt dafür werten könnte, dass die Lehrbeauftragten in die Arbeitsorganisation der Hochschule eingegliedert und damit nicht selbstständig beschäftigt sein könnten.

Diese Einschätzung, auf der die vorgeschlagenen Änderungen offenbar beruhen, ist aber nicht mehr aktuell. Sämtliche Diskussionen in den vergangenen zwei Jahren, die auch in dem zwischenzeitlich bekanntgewordenen Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht vom 26.03.2026 ihren Ausdruck fanden, zielten darauf ab, überprüfbare Merkmale unternehmerischen Handelns (Auftragnehmer hat Gewinn- und Verlustrisiken, ist nicht im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig, trägt unternehmertypische Aufwendungen, tritt werbend auf dem Markt auf, etc.) festzulegen, anhand derer der tatsächliche Erwerbsstatus festgestellt werden kann. Die Zuordnung zu den Gruppen der Hochschulmitglieder oder -angehörigen gehört nicht dazu. Dieses Merkmal ist wesensfremd zu den anderen Merkmalen, weshalb auch eine künftige Einbeziehung in die Kriterien nicht erwartet werden muss.

Die Novelle des Hochschulgesetzes sieht die Aberkennung des Mitgliedsstatus vorsorglich vor, falls die Mitgliedschaft wider Erwarten doch Eingang in die Kriterien zur Feststellung des Erwerbsstatus finden sollte. Diese vorsorgliche Aberkennung ist aber nicht zweckmäßig und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Aberkennung könnte auch noch in das Hochschulgesetz eingeführt werden, wenn es sich tatsächlich nach Änderung des SGB IV als notwendig erweisen sollte. Das wird frühestens 2027 der Fall sein.

Wie an allen Musikhochschulen erfüllen Lehrbeauftragte an der Musikhochschule Lübeck eine besondere Rolle. Gemäß § 66 Absatz 1 ergänzen sie das Lehrangebot nicht nur, sondern sichern es sogar: Sie unterrichten regelmäßig Fächer und Veranstaltungen, die notwendig sind und sich auf professoralem Niveau befinden, für die es aber keinen Bedarf im Umfang der Lehrverpflichtung einer Professur gibt. An der MHL werden 40 % des Lehrangebots von Lehrbeauftragten bestritten.

Der Status als Hochschulmitglieder statt Hochschulangehörige macht für Lehrbeauftragte an der Musikhochschule Lübeck den Unterschied, dass sie als Teil des wissenschaftlichen Dienstes im Senat und seinen Ausschüssen vertreten sind. Darüber hinaus werten unsere Lehrbeauftragten dies als Wertschätzung, die besonders wichtig ist, weil wir ihre Vergütung schon seit acht Jahren nicht erhöhen konnten und mit unserer Vergütung unter den Lehrauftragsvergütungen der Musikhochschulen aus Hamburg und Rostock liegen. Unsere Lehrbeauftragten fühlen sich außerordentlich mit der Hochschule verbunden und würden den Verlust des Mitgliedsstatus als schweren Affront verstehen. Zur Sicherung der Lehrqualität ist die MHL auf intrinsisch motivierte Lehrbeauftragte angewiesen.

Lösungsoptionen

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 4 nicht ändern und § 93 Absatz 3 HSG nicht streichen

Wir bitten ausdrücklich darum, diese Streichung nicht durchzuführen, solange sie sich nicht als notwendig für das erklärte Ziel der rechtssicheren Beschäftigung erwiesen hat. Neben der gegenwärtigen Regelung in Schleswig-Holstein können Lehrbeauftragte auch in Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen Hochschulmitglieder sein.

Alternativ wäre eine Sonderregelung für die künstlerischen Hochschulen möglich, wie in den Hochschulgesetzen Bremens (§ 5 Absatz 1 Satz 4 BremHG) und Sachsens (§ 50 Absatz 3 SächsHSG). Beispielsweise könnte

2. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HSG SH wie folgt lauten: „2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, an den künstlerischen Hochschulen auch Lehrbeauftragte, wenn die Grundordnung der Hochschule dies vorsieht (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),“ oder
3. nach § 13 Absatz 1 Satz 1 HSG SH (neu) folgender Satz eingefügt werden: „An den künstlerischen Hochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Lehrbeauftragten Mitglieder der Hochschule sind. Sie werden der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes zugeordnet. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Lehrauftrags.“